jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/28 91/13/0215

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §138 Abs2;
FinStrG §161 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/25 91/16/0056 2

Stammrechtssatz

"Sache" des Berufungsverfahrens iSd § 161 Abs 1 FinStrG ist die Angelegenheit, die den Inhalt des erstinstanzlichen Spruches gebildet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130215.X01

Im RIS seit

28.10.1992

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at